

**Holding**

1100 Wien, Clemens-Holzmeister-Straße 6

**An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst****ÖBB-Holding AG**Leiter Recht
Mag. Alfred Loidolt

Tel. +43/1/93000/44090

Fax +43/1/93000/44091

E-Mail: alfred.loidolt@oebb.at

per E-Mail an v@bka.gv.at(CC an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Karin.Guggenberger@bmvit.gv.at
schienenbahnen@wko.at)

Wien am, 4.6.2009

Stellungnahme zum Entwurf der Datenschutzgesetznovelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010), ergeben sich aus Sicht des ÖBB-Konzerns nachstehende Anmerkungen:

Allgemein:

Zunächst ist zu begrüßen, dass der nun vorliegende Entwurf nicht mehr die Regelungen über betriebliche Datenschutzbeauftragte (§ 15a des Entwurfs zur DSG-Nov 2008) enthält.

Anzumerken ist, dass die informationelle Selbstbestimmung und der Schutz berechtigter Interessen von juristischen Personen durch die im Entwurf bzw den erläuternden Bemerkungen erwähnten Bestimmungen über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw urheberrechtliche Bestimmungen oder solche über den gewerblichen Rechtsschutz als nicht ausreichend anzusehen sind, sodass ein Verzicht auf das Datenschutzrecht für juristische Personen abgelehnt wird. Beispielsweise könnten juristische Personen zukünftig nicht mehr im kurzen Weg die Löschung oder Richtigstellung offenkundig falscher Daten bei zB Kreditinstituten über die finanzielle Bonität oder Kreditwürdigkeit begehren. Diesfalls müsste der mit erheblichen Beweisschwierigkeiten und hohem Prozessrisiko verbundene Weg über eine zivilgerichtliche Klage gegangen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:Zu § 17/1a:

Grundsätzlich ist eine Beschleunigung zu begrüßen; durch den bloßen Verweis auf eine zu erlassende VO sind jedoch die Identifizierung und Authentifizierung nach wie vor unklar. Die Identifizierung sollte für Unternehmen jedenfalls unkompliziert und kostenneutral sein. Unklar ist die Formulierung "längerer technischer Ausfall": Wann ist dies erfüllt? Nach 2 Tagen oder erst nach Wochen. - Ist va für die Aufnahme von Datenanwendungen relevant (§ 18/1).

Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, FN 247642f, Handelsgericht Wien, DVR 2111136, UID ATU58031338

./2

Zu § 17/4:

Es diene der Übersichtlichkeit, würden die Ausnahmen vom Datenschutzgesetz in diesem abschließend geregelt.

Zu § 20/4:

Die Frist sollte eine "angemessene" sein.

Zu § 21/1 Z.4:

Die Eintragungspflicht sollte auch für § 20/2 gelten.

Zu § 22a/ 3+4:

Unklar ist das Verhältnis dieser Absätze zueinander, da ja eine Streichung auch eine Untersagung bewirken sollte oder umgekehrt eine Untersagung zu einer Berichtigung führen sollte (siehe § 30/6a).

Zu § 26/1:

Beim Inhalt der zu erteilenden Auskunft sollte hinsichtlich der Informationen über die Herkunft der Daten der Text der geltenden Fassung beibehalten werden ("die **verfügbaren** Informationen über ihre Herkunft").

Zu § 28/3:

Das Verhältnis zu § 27 ist weiterhin unklar, da ja ein Widerruf auch eine Löschung bewirkt.

Zu § 30/2a:

Redaktionell: Der Verweis auf Abs. 1a ist zu streichen.

Zu § 40/ 1+2:

Problematisch erscheint die Beschränkung der Rechtsmittel gegen DSK-Bescheide. Bescheide gemäß Abs 1 werden durch die gleiche Behörde überprüft, die gemäß Abs 2 nur durch den VwGH.

Zu § 50a/3-5:

Nach § 50a Abs 3 der DSG-Novelle 2008 muss für den zulässigen Einsatz einer Videoüberwachung - damit keine zusätzliche Interessenabwägung erforderlich ist - die ausdrückliche Zustimmung jedes einzelnen - möglicherweise ins Bild kommenden - Mitarbeiters vorliegen. Zusätzlich könnten auch Lieferanten, Kunden etc Betroffene sein. Die Umsetzung dieser Regelung ist wohl kaum durchführbar. **Hinsichtlich der Belegschaft** sollte **klar** sein, dass keine schützenswürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sind, wenn die **entsprechenden Normen des ArbVG beachtet** wurden. Der Begriff „Mitarbeiterkontrolle“ könnte insofern präzisiert werden, als dass eine Videoüberwachung nicht für Zwecke der Leistungskontrolle oder ähnliches erfolgen darf.

Zu § 50b:

Die lückenlose Protokollierung jedes Verwendungsvorganges bei Videoüberwachung bedeutet die Ausrüstung aller derzeit existierenden Videoanlagen und erfordert einen hohen Aufwand an Zeit und Kosten.

Zu § 50c/1:

Die Sinnhaftigkeit der Vorlagepflicht von Betriebsvereinbarungen im Registrierungsverfahren ist nicht nachvollziehbar, zumal sich aufgrund von Auflagen oder Befristungen oder der Festlegung längerer Aufbewahrungsfristen noch Änderungen durch die Datenschutzkommission in solchen Betriebsvereinbarungen ergeben können.



Holding

Zu § 50e:

Gemäß § 50e soll dem Auskunftswerber Auskunft durch Übersendung einer Kopie der zu seiner Person verarbeiteten Daten gewährt werden. Alternativ kann er Einsichtnahme auf Lesegeräten verlangen. Schriftliche Auskunftserteilung ist für gewisse Bestandteile der Auskunft sowie bei überwiegenden berechtigten Interessen Dritter vorgesehen.

Diese Bestimmung erscheint praktisch kaum durchführbar und ist daher abzulehnen. Eine Übergabe der Videoaufzeichnung gemäß Abs 1 wird bei der Überwachung im öffentlichen Raum (in Zügen, Bahnhöfen etc.) schon deshalb nicht in Betracht kommen, da immer mehrere Personen gleichzeitig von der Videoüberwachung erfasst werden. Ein „Ausblenden“ oder „Schwärzen“ nicht betroffener Personen ist technisch nicht bzw. nur mit hohem Kostenaufwand umzusetzen.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass der Geheimhaltungsanspruch Dritter gewahrt werden muss. Sofern diese die Übersendung der Aufzeichnung an den Betroffenen nicht erlauben, muss auf die schriftliche Auskunftserteilung zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es bei der Videoüberwachung in Zügen auszuschließen ist, dass alle auf der Videoaufzeichnung ersichtlichen Personen ausfindig gemacht werden können, um deren Zustimmung zur Übersendung der Aufzeichnung an den Betroffenen einzuholen.

Aus den oben angeführten Gründen wird daher – zumindest bezüglich der Videoüberwachung in Zügen - die Einsichtnahme bzw Übermittlung einer Kopie der Aufzeichnung nicht möglich sein, da (berechtigte) Interessen Dritter verletzt werden könnten. Der Geheimhaltungsanspruch Dritter darf aber auch nicht zugunsten eines Betroffenen aufgeweicht werden, da in diesem Fall dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird. Aber selbst wenn praktisch nur eine schriftliche Auskunftserteilung in Betracht käme, so ist zu bezweifeln, dass der durch ein solches Begehren verursachte Aufwand im Verhältnis zum Nutzen des Betroffenen steht. Selbst bei Benennung des Anfangs- und Endpunktes und Einschränkung des Zeitraums auf eine Stunde durch den Betroffenen bedarf es einiger Zeit, um die entsprechende Stelle zu finden; dieses im Entwurf vorgesehene Auskunftsrecht führt zu einem beträchtlichen Arbeitsaufwand und damit erheblichen (Personal-)Mehrkosten.

Abgesehen davon wird die Erteilung der verlangten Auskunft faktisch meist daran scheitern, dass die Daten nach § 50b nach 48 Stunden zu löschen sind.

Die beabsichtigte Bestimmung des § 50e wird daher zur Gänze abgelehnt. Sofern der Gesetzgeber in gewissen Bereichen ein solches Auskunftsrecht dennoch für nötig hält, sollte eine Ausnahme für die Überwachung in öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen werden.

Keinesfalls aber sollten die Kosten vom Auftraggeber getragen werden müssen. Es wäre jedenfalls vorzusehen, dass der Auskunftswerber auch die tatsächlich durch die Auskunftserteilung entstandenen Kosten ersetzen sollte.

Zu § 94:

Wegen der Vielzahl umzusetzender Neuerungen sollte eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden.

Die ÖBB-Holding AG ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Alfred Loidolt e.h.